

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

[margarethe.grasser@sozialministerium.at](mailto:margarethe.grasser@sozialministerium.at)  
[alexander.miklautz@sozialministerium.at](mailto:alexander.miklautz@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
40101/0018-IV/B/4/2014  
7.10.2014

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 817/13/Mag. MKi/AW  
Mag. Martin Kircher

Durchwahl  
4213

Datum  
31.10.2014

## **Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird.

### **Die Stellungnahme im Überblick:**

Ausdrücklich begrüßt werden:

- Klarstellung der Zuständigkeit nach europarechtlichen Vorschriften in Fällen des § 3a BPGG
- Neudefinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2
- Klarstellung zum Anspruch auf einen Kinderzuschlag bei Bezug eines Pflegekarenzgeldes
- Schaffung einer Verpflichtung zur Geltendmachung noch nicht realisierter Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen nach ausländischen Vorschriften

Änderungen werden angeregt bezüglich:

- Erhöhung der Stundenanzahl für die Pflegegeldstufe 1

### **Grundsätzliches:**

Der Entwurf enthält eine Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen und von der Reformarbeitsgruppe Pflege empfohlenen Maßnahmen, mit dem Ziel das Pflegegeld und den Pflegefonds als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beizubehalten und weiterzuentwickeln. Insbesondere soll beim Pflegegeld der Fokus auf Fälle höherer Pflegebedürftigkeit und Bedarfsgerechtigkeit gerichtet werden. Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zu diesen Zielen im Bereich der Pflege.

### **Im Detail:**

#### **Zu Z 3 (§§ 3a Abs. 1 und 48f Abs. 4 BPGG):**

Eine Regelung, die vor dem Hintergrund der europarechtlichen Judikatur und der Judikatur des OGH eine Klarstellung schafft, wie im Zusammenhang mit dem Pflegegeld bei grenzüberschreitenden Sachverhalten umzugehen ist, wird begrüßt. Die vorgeschlagene Änderung stellt klar,

dass Österreich nur dann zu einer Pflegegeldleistung verpflichtet ist, wenn nicht ein anderer Mitgliedsstaat aufgrund der VO 883/2004 für Pflegeleistungen im Rahmen der Koordination als Leistung der Krankheit zuständig ist.

**Zu Z 4 (§§ 4 Abs. 2 und 48f Abs. 1 bis 3 BPGG):**

Neudeinition der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 sind zu begrüßen. Vorgeschlagen wird, die Stundenanzahl in der Pflegegeldstufe 1 - analog zur Anhebung der Stundenanzahl der Pflegegeldstufe 2 (Anhebung von einem durchschnittlich monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden auf mehr als 95 Stunden) - um zehn Stunden anstatt fünf Stunden anzuheben. Für einen Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 wäre demnach ein durchschnittlich monatlicher Pflegebedarf von mehr als 70 Stunden anstatt der im Entwurf vorgesehenen 65 Stunden Voraussetzung. Eine stärkere Anhebung der Stundenanzahl für die Pflegegeldstufe 1 ist gerechtfertigt, da auch die Erläuternden Bemerkungen festhalten, dass die Zugangsschwelle zum Pflegegeld in Österreich im internationalen Vergleich weiterhin niedrig bleibt.

**Zu Z 5, 11 und 12 (§§ 5, 44 Abs. 7 und 47 Abs. 1 letzter Satz BPGG):**

Im Sinne des Regierungsprogramms sollte der Fokus beim Pflegegeld auf Fälle höherer Pflegebedürftigkeit und Bedarfsgerechtigkeit gerichtet werden. Demnach erscheint uns die mit 1.1.2016 geplante Valorisierung sämtlicher Pflegegeldstufen nicht zweckmäßig. Die Erhöhung des Pflegegeldes sollte erst ab Stufe 3 einsetzen.

**Zu Z 7 (§ 21c Abs. 4 BPGG):**

Die Klarstellung, dass der Kinderzuschlag auch in Fällen, in denen mehrere Personen für denselben Zeitraum und dieselbe/denselben pflegebedürftigen Angehörige/n ein Pflegekarenzgeld beziehen, für dasselbe Kind nur einmal zu gewähren ist, wird begrüßt.

**Zu Z 8 (§ 26 Abs. 1 Z 3 und 4 BPGG):**

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich für die Ergänzung dieser Bestimmung aus, wonach das Pflegegeld abgelehnt, gemindert oder entzogen werden kann, wenn Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund Ansprüche auf anrechenbare Geldleistungen aus einem EWR-Staat oder der Schweiz trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachweislich geltend machen.

**Allgemeines zum Pflegebereich:**

Schließlich möchten wir festhalten, dass das Pflegegeldreformgesetz 2012 - wie in einem Bericht von Bundesminister Hundstorfer an den Nationalrat und Bundesrat nachzulesen - zu Recht als ein äußerst gelungenes Beispiel einer Verwaltungsreform anzusehen ist und für viele andere Bereiche als Vorbild dienen kann. Die mit dieser Reform umgesetzte Übertragung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund, die Kompetenzbereinigung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund, die drastische Verringerung von mehr als 300 Entscheidungsträger auf mittlerweile lediglich vier, die Vereinheitlichung der Vollziehung im Bereich des Pflegegeldes und die Beschleunigung der Verfahren sind absolut zu begrüßen und zeigen sich bereits kurze Zeit nach deren Umsetzung.

Dennoch bedarf es zur mittel- und langfristigen Finanzierbarkeit des Pflegesystems weiterer struktureller Reformen. Der Rechnungshof hat nach wie vor zahlreiche Reformnotwendigkeiten im Pflegebereich identifiziert und konkretisiert. Die aus Sicht der Wirtschaftskammer wichtigsten sind:

- Fehlende gemeinsame Planung und Steuerung des Angebots
- Nicht vorhandene Anreize für eine sparsame Mittelverwendung
- (Fehlende) Daten, die einen Bundesländervergleich erlauben
- Vollständige Darstellung der Aufwendungen
- Mangelhafte Qualitätskriterien (keine Definition von Ergebnis- und Strukturqualität)

- 3 -

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt die Reformvorschläge des Rechnungshofes und sieht eine zeitnahe Umsetzung für unumgänglich, um die Kostensteigerungen im Bereich der Pflege mittel- und langfristig zumindest dämpfen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin